



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 11, Jahrgang 2012, vom 17.10.2012

Inhaltsverzeichnis:
1. Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rees1
2. Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 12 "Krankenhaus/ Kindergarten" der Stadt Rees;
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)19
3. Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 28 "Am Groiner Kirchweg" der Stadt Rees;
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)21
4. 1. Änderung des Bebauungsplanes H 17 "Klosterstraße/ Feldstraße" der Stadt Rees;
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)22
5. 5. Änderung des Bebauungsplanes H 3 C "Ortskern Haldern" der Stadt Rees;
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)24
6. 21. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes HM 5 "Ortskern Haffen" im Ortsteil Haffen
der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)26
7. Vergnügungsstättenkonzeption für das Stadtgebiet Rees
hier: - Beschluss als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 11 BauGB28



1. Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rees

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 18.09.2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Rees betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite, zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut, Laub und sonstigen Verunreinigungen.
 - Bei den in einer Ebene angelegten Straßen, bei denen Gehwege nicht durch Bordsteine abgesetzt sind, wird die Reinigung eines Streifens von 1,50 m Breite, gemessen von der an die Straße an-

- grenzenden Grundstücksgrenze in Richtung Fahrbahnmitte, auf die Eigentümer der an die Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt:
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahnen übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder- einmündungen
 - jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

- (2) Als Frontlänge sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Frontmeter) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Frontmeter). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die im gleichen Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die im gleichen Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 ° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

Reinigungsklasse	Straßenart	,	Häufigkeit der Reini	gung
		1 x wö- chentl.	3 x wöchentl.	monatlich
R1	Anliegerstraße			
	Reinigung Stadt Rees	2,53 €	7,57 €	0,63 €
R2	innerörtliche Straße			
	Reinigung Stadt Rees	2,02 €	6,06 €	0,51 €
R3	überörtliche Straße			
	Reinigung Stadt Rees	1,52 €	4,54 €	0,38 €

- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
 - Reinigungsklasse W1 (Winterwartung durch die Stadt Rees): 1,57 €
- (6) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusmäßigen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem

Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2002 und das Straßenverzeichnis in der Fassung vom 17.12.2003 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Gemäß § 2 i.V.m. § 3 und § 4 wird die Reinigung und Winterwartung der **Gehwege** auf die Anlieger übertragen. Gemeinsame Fuß- und Radwege Verkehrszeichen Nr. 240 nach Straßenverkehrsordnung gelten als Gehweg.

Die **Fahrradwege** gehören gem. § 1 (4) der Satzung zur Fahrbahn. Kombinierte Geh- und Radwege Verkehrszeichen Nr. 241 nach Straßenverkehrsordnung gelten als Fahrradwege.

Die Reinigung und Winterwartung der **Fahrbahnen** wird gem. § 1 der Satzung nach dem anliegenden Straßenverzeichnis vorgenommen.

Straßenumbennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungs-, Winterwartungs- und Gebührenpflicht.

Legende

Straßenart: A = Anliegerstraßen, Wege und Plätze die der Erschließung der

Angrenzenden Grundstücke und Baugebiete dienen.

IV = innerörtliche Straßen, Wege und Plätze die der Erschließung der angrenzenden Grundstücke und dem innerörtlichen Verkehr dienen.

ÜV = überörtliche Straßen, Wege und Plätze dienen dem überörtlichen Durchgangsverkehr, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

Reinigungsklasse: R0 = Reinigung durch Anlieger

R1 = Reinigung von Anliegerstraßen/Wegen/Plätzen durch die Stadt Rees

R2 = Reinigung von innerörtlichen Straßen/Wegen/Plätzen durch die Stadt Rees R3 = Reinigung von überörtlichen Straßen/Wegen/Plätzen durch die Stadt Rees

5 – Reinigung von decrottienen Straßen/ wegen/1 latzen daren die Staat Ree

Reinigungshäufigkeit: 1 = wöchentlich

2 = 3 x wöchentlich

3 = monatlich

Winterwartung: W0 = Winterwartung durch Anlieger

W1 = Winterwartung durch Stadt Rees

Das nachfolgende Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Straßenverzeichnis

Straßenbezeichnung	Reinigungsumfang	Straßenart: A =Anlieger IV=innerörtlicher Verkehr ÜV=überörtlicher Verkehr	Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit	Winter- dienst
Ackerstraße		A	R0	1	W0
Adlerstraße		A	R0	1	W0
Ahornweg		A	R0	1	W0
Albert-Einstein-Straße	ausgebautes Teilstück	A	R1	1	W1
Alte Dorfstraße		A	R0	1	W0
Alte Heerstraße	v. Isselburger Str. b. Streufsweg	IV	R0	1	W1
Alte Molkereistraße		A	R0	1	W0
Alte Schulstraße		A	R0	1	W0
Alte Siedlung		A	R0	1	W0
Am alten Bongert		A	R0	1	W0
Am alten Kirchhof		A	R0	1	W0
Am Bahndamm		A	R0	1	W0
Am Bahnhof		A	R1	1	W1
Am Bär		A	R0	1	W0
Am Bär	einseitig, vor dem Mu- seum und entlang d. Walles	A	R1	1	W1
Am Bogen		A	R0	1	W0
Am Damm		A	R0	1	W0
Am Damm	einseitig v. Beginn Skulpturenpark bis Ende Parkplatz	A	R1	1	W1
Am Eiermarkt		A	R0	1	W0
Am Fischteich		A	R0	1	W0
Am Gänseweiher		A	R0	1	W0
Am Halderner Bach		A	R0	1	W0
Am Horst		A	R0	1	W0
Am Kreuzbaum		A	R0	1	W0
Am Mühlenturm		A	R0	1	W0
Am Neybenhof		A	R0	1	W0
Am Neybenhof	einseitig, entlang d. Kinderspielplatzes	A	R1	1	W1
Am Stadtgarten	Busbahnhof	A	R1	1	W1
Am Stadtgarten	einseitig Vor dem Dell- tor bis Vor dem Falltor	A	R1	1	W1
Am Stadtgarten	einseitig Vor dem Falltor bis zur Grünanlage	A	R0	1	W1
Am Stadtgarten	einseitig ab der Grünan- lage bis Vor dem Delltor	A	R1	1	W1

Straßenbezeichnung	Reinigungsumfang	Straßenart: A = Anlieger IV=innerörtlicher Verkehr ÜV=überörtlicher Verkehr	Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit	Winter- dienst
Am Stevert		A	R0	1	W0
Am Streuffenhof		A	R0	1	W0
Am Weißen Turm		A	R0	1	W0
Am Weißen Turm	einseitig entlang der Stadtmauer	A	R1	1	W1
Amselweg		A	R0	1	W0
An der Friedburg		A	R0	1	W0
An der Kirche		A	R0	1	W0
An der Kirche	vor der Bücherei	A	R1	1	W1
An der Kirchenrenne		A	R0	1	W0
An der Landwehr		A	R0	1	W0
Anholter Straße	von Hauptstraße bis Haus Nr. 47	ÜV	R3	1	W1
Apfeldornweg		A	R0	1	W0
Auenweg		A	R0	1	W0
Bachstraße		A	R0	1	W0
Bahnhofstraße		ÜV	R3	1	W1
Bahnstraße		A	R0	1	WO
Bartener Straße		A	R0	1	W0
Beethovenstraße		A	R0	1	WO
Bennemakerweg		A	R0	1	WO
Bergswicker Straße	von Weseler Straße bis Haus Nr. 42	A	RO	1	W1
Birkenweg		A	R0	1	W0
Blankenburgstraße		A	R0	1	W0
Bleichstraße		A	R0	1	W0
Blumenstraße		A	R0	1	W0
Bonekampstraße		A	R0	1	W0
Bongersweg		A	R0	1	W0
Brauhof		A	R0	1	W0
Bruchstraße	v. Millinger Straße bis Lessingweg	A	R0	1	W0
Bruckdaelweg		A	R0	1	W0
Brucknerstraße		A	R0	1	W0
Buchenweg		A	R0	1	W0
Bussardstraße		A	R0	1	W0
Capitelhof		A	R0	1	W0
Carl-Kempkes-Weg		A	R0	1	W1
Carl-Kempkes-Weg	entlang der städt. Grünfläche	A	R1	1	W1
Cobrinkstraße		A	R0	1	W1
Cobrinkstraße	einseitig von B8 bis zum Ende der Turnhalle	A	R1	1	W1
Dahlienweg		A	R0	1	W0
Deichstraße	von Leppersweg bis Hanenkroitstraße	ÜV	R3	1	W1
Deichstraße	von Leppersweg bis Hanenkroitstraße Radweg	ÜV	R0	1	W1
Dellstraße		IV	R2	2	W1

Straßenbezeichnung	Reinigungsumfang	Straßenart: A =Anlieger IV=innerörtlicher Verkehr ÜV=überörtlicher Verkehr	Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit	Winter- dienst
Dores-Albrecht-Straße	von Emmericher Land- straße bis Schulstraße	A	R0	1	W1
Dorfplatz Mehr	an der Heresbachstraße	IV	R2	1	W1
Dorotheenweg		A	R0	1	W0
Drieversfeld		A	R0	1	W0
Drosselweg		A	R0	1	W0
Drostendick		A	R0	1	W0
Drostendick	einseitig an der Rehwie- se	A	R1	1	W1
Drostendick	einseitig entlang der Gemeindebedarfs-fläche	A	R1	1	W1
Drostendick/Streufsweg	einseitig Wegekreuz	A	R1	1	W1
Ebentalstraße	einseitig von Emmeri- cher Straße bis Grüttweg	A	R1	1	W1
Ebentalstraße	einseitig von Grüttweg bis Emmericher Straße	A	R0	1	W1
Ebertstraße		A	R0	1	W0
Eibenweg		A	R0	1	W0
Eichenweg		A	R0	1	W0
Elsa-Brandström-Straße		A	R0	1	W0
Emmericher Landstraße	innerhalb Orts- durchfahrt Bienen	ÜV		1	W1
Emmericher Landstraße	innerhalb Orts- durchfahrt Bienen Radweg	ÜV	R0	1	W1
Emmericher Straße		IV	R2	1	W1
Emmericher Straße	Radweg	IV	R0	1	W1
Empeler Straße	von Kreisverkehr Flora- straße bis B8	IV	R2	1	W1
Empeler Straße	von Kreisverkehr Flora- straße bis B8 Radweg	IV	R0	1	W1
Empeler Straße	von B8 bis Kreis- verkehr Groiner Allee	IV	R2	1	W1
Empeler Straße	von B8 bis Kreis- verkehr Groiner Allee Radweg	IV	R0	1	W1
Empfängerstraße		A	R0	1	W0
Erich-Feyerabend-Straße		A	R0	1	W0
Erlenweg		A	R0	1	W0
Esserdener Straße	von Haus-Nr. 11 bis Spyckweg	A	R0	1	W1
Eulenweg		A	R0	1	W0
Fackeldeystraße		A	R0	1	W0
Fährmannsweg		A	R0	1	W0
Falkenstraße		A	R0	1	W0
Fallstraße		IV	R2	1	W1
Fasanenweg		A	R0	1	W0

Straßenbezeichnung	Reinigungsumfang	Straßenart: A =Anlieger IV=innerörtlicher Verkehr ÜV=überörtlicher Verkehr	Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit	Winter- dienst
Feldstraße		A	R0	1	W0
Feldstraße	einseitig entlang des alten Friedhofes	A	R1	1	W1
Feuerdornweg		A	R0	1	W0
Feuerwehrstraße		A	R0	1	W0
Feuerwehrstraße	von Klosterstraße bis Gerhard-Storm-Straße	A	R0	1	W1
Finkenschlagweg	von Heeresbachstr. bis Haus Nr. 5a	A	R0	1	W0
Finkenweg		A	R0	1	W0
Fischerstraße		A	R0	1	W0
Fliederweg		A	R0	1	W0
Florastraße		IV	R2	1	W1
Florastraße	Radweg	IV	R0	1	W1
Forellenstraße		A	R0	1	W0
Freystraße		A	R0	1	W0
Fuhlensteg	von Empeler Str. bis Sahlerstraße	A	R0	1	W0
Fuhlensteg	von Sahlerstr. bis Em- mericher Straße	A	R0	1	W1
Fußweg	zwischen Ahornweg und Bolzplatz und Ahornweg zum Sanddornweg	A	R0	1	W0
Fußweg	zwischen Alte Dorfstraße und Zur Molkerei	A	R0	1	W0
Fußweg	zwischen Am Streuffen- hof und Holunderweg	A	R0	1	W0
Fußweg	zwischen Bahnhofstraße bis Plentenhof	A	R0	1	W0
Fußweg	zwischen Bahnstraße und Zur Leopoldshütte	A	R0	1	W0
Fußweg	zwischen Bussardstraße und Rohrweihenweg	A	R0	1	W0
Fußweg	zwischen Drieversfeld und Isselburger Straße	A	R0	1	W0
Fußweg	zwischen Emmericher Straße und Sahlerstraße	IV	R0	1	W1
Fußweg	zwischen Empeler Stra- ße und Melatenweg	A	R0	1	W0
Fußweg	zwischen Feuer- dorn- und Liguster- weg	A	R0	1	W0
Fußweg	zwischen Fischer- straße und Hurler Straße	A	R0	1	W0
Fußweg	zwischen Garten- straße u. Robert- Koch-Straße	A	R0	1	W0
Fußweg	zwischen Oldenkottstra- ße und Schweizerstraße	A	R0	1	W0
Fußweg	zwischen Panne-	A	R0	1	W0

Straßenbezeichnung	Reinigungsumfang	Straßenart: A =Anlieger IV=innerörtlicher Verkehr ÜV=überörtlicher Verkehr	Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit	Winter- dienst
	schöpper- und Kiepenkerlstraße				
Fußweg	zwischen Rotdornweg und Isselburger Straße	A	R0	1	W0
Fußweg	zwischen Sanddorn- weg u. Gemeinde- bedarfsfläche	A	R0	1	W0
Fußweg	zwischen Stauffenbergstraße u. Empeler Straße	IV	R0	1	W1
Fußweg	zwischen Tannen- weg u. Esserdener Straße	A	R0	1	W0
Galenusgasse	Fußweg	IV	R0	1	W1
Gartenstraße		A	R0	1	W0
Geeststraße		A	R0	1	W0
Geldern'sche Kay		A	R0	1	W0
Georgsweg		A	R0	1	W0
Gerhard-Storm-Straße		A	R0	1	W0
Gerhard-Storm-Straße	vor den städt. Grünflä- chen	A	R1	1	W1
Glockenkamp		A	R0	1	W0
Goerdelerstraße		A	R0	1	W0
Goethestraße		A	R0	1	W0
Gouverneurstraße		A	R0	1	W0
Grabenstraße		A	R0	1	W0
Graf-von-Galen-Straße		A	R0	1	W0
Greisstraße		A	R0	1	W1
Greisstraße	einseitig, entlang d. Kinderspielplatzes	A	R1	1	W1
Greisstraße	einseitig, entlang d. Anne-Frank-Schule	A	R1	1	W1
Grietherbusch	von Einmündung Grietherort bis Griether- buscher Str.	ÜV	R0	1	W1
Grietherbusch	von Einmündung Grietherort bis Griether- buscher Str. Radweg	ÜV	R0	1	W1
Groiner Kirchweg	von Empeler Str. bis Melatenweg	A	R0	1	W1
Groiner Kirchweg	von Melatenweg bis B8	A	R0	1	W0
Groiner Kirchweg/Ecke Zur Windmühle	einseitig entlang Kinder- spielplatz	A	R1	1	W1
Gruenewaldsweg		A	R0	1	W0
Gruenewaldsweg	Vorplatz Schule so- wie einseitig v.Vor- platz bis z. Kinder- garten einschließl. Park- plätze	A	R1	1	W1
Grüner Weg		A	R0	1	W0
Grüner Weg	einseitig entlang Kinder-	A	R1	1	W1

Straßenbezeichnung	Reinigungsumfang	Straßenart: A =Anlieger IV=innerörtlicher Verkehr ÜV=überörtlicher Verkehr	Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit	Winter- dienst
	spielplatz				
Grüttweg	Westring bis B67	IV	R2	1	W1
Grüttweg	Westring bis B67 Radweg	IV	R0	1	W1
Grüttweg	einseitig von B67 bis Pappelweg	IV	R2	1	W1
Grüttweg	einseitig von B67 bis Pappelweg Radweg	IV	R0	1	W1
Grüttweg	einseitig von Pappelweg bis Esserdener Straße	IV	R0	1	W1
Grüttweg	einseitig von Esserdener Straße bis B67	IV	R0	1	W1
Grüttweg	einseitig von Esserdener Straße bis B 67 Radweg	IV	R0	1	W1
Habichtstraße	_	A	R0	1	W0
Hagebuttenweg		A	R0	1	W0
Hagewick		A	R0	1	W0
Hahnenstraße		A	R0	1	W0
Halderner Feld		A	R0	1	W0
Halderner Straße	von Bahnhofstraße bis Motenhof	ÜV	R0	1	W1
Händelstraße		A	R0	1	W0
Hauptstraße		ÜV	R3	1	W1
Hauptstraße/Ecke Kirchstraße	einseitig am Pflanzbeet	ÜV	R1	1	W1
Hein-Scholten-Straße		A	R0	1	W0
Heinrich-Kremer-Straße		A	R0	1	W0
Helmut-Liesegang-Straße		A	R0	1	W0
Heresbachstraße	von Verbindungsstr bis Kruisdicksweg Ortsaus- gang	ÜV	R3	1	W1
Heresbachstraße	von Verbindungsstr bis Am Eiermarkt Radweg	ÜV	R0	1	W1
Hermann-Terlinden-Weg		A	R1	1	W1
Hofacker		A	R0	1	W0
Hohe Rheinstraße		A	R0	1	W0
Hoher Weg		A	R0	1	W0
Holunderweg		A	R0	1	W0
Hospitalstraße		A	R0	1	W0
Hospitalstraße	einseitig entlang d. Altenwohnheims	A	R1	1	W0
Hueth'sche Straße	von Millinger Str. bis Haus Nr. 21	A	R0	1	W0
Hufschmiedweg		A	R0	1	W0
Hufschmiedweg	einseitig vor dem Kin- derspielplatz	A	R1	1	W1
Hurler Straße	von Hauptstraße b. Graf-von-Galen-	ÜV	R3	1	W1

Straßenbezeichnung	Reinigungsumfang	Straßenart: A =Anlieger IV=innerörtlicher Verkehr ÜV=überörtlicher Verkehr	Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit	Winter- dienst
	Straße				
Hurler Straße	einseitig von Zum Millinger Meer bis Luisenstraße	ÜV	R3	1	W1
Hurler Straße	einseitig von Zum Millinger Meer bis Luisenstraße Radweg	ÜV	R0	1	W1
Hurler Straße	von Kreuzung Lui- senstraße bis zum Stich- weg Haus Nr. 91	ÜV		1	W1
Hurler Straße	von Rückenbusch- feld b. z. Stichweg Haus Nr. 91 Radweg	ÜV	R0	1	W1
Hurler Straße	einseitig v. Rücken- buschfeld b. Graf- von-Galen-Straße	ÜV		1	W1
Hurler Straße	von Reeser Str. bis Haus-Nr. 157	ÜV	R0	1	W1
Hurler Straße	von Reeser Str. bis Haus Nr. 157, Radweg	ÜV	R0	1	W1
Hüttenstraße	von Anholter Str. bis Haus-Nr. 31	A	R0	1	W0
Ilexweg		A	R0	1	W0
Im Blumert		A	R0	1	W0
Im Büchel		A	R0	1	W0
Im Grünkamp		A	R0	1	W0
Im Haffener Bruch		A	R0	1	W0
Im Höfchen		A	R0	1	W0
Im Höfchen	einseitig vor dem Kinderspielplatz u. d. städt. Flächen Ecke Ingenlaeckstr.	A	R1	1	W1
Im Hollerfeld		A	R1	1	W1
Im Sandacker		A	R0	1	W0
Im Westerfeld	von Millinger Straße bis Haus Nr. 26	A	R0	1	W1
Im Winkel		A	R0	1	W0
Im Winkel	einseitig entlang d. Altenwohnheims	A	R1	1	W0
In der Selig		A	R0	1	W0
Ingenlaeckstraße		A	R0	1	W0
Irmgardisweg		A	R0	1	W1
Isselburger Straße	von Klosterstr. bis Ende Friedhof, auch Zuweg zum Fried- hof	ÜV	R3	1	W1
Isselburger Straße	Radweg bis zum Ende der OD	ÜV	R0	1	W1
Jan-Quinkhard-Straße		A	R0	1	W0
Johann-Meisters-Straße	auch Stichweg	A	R0	1	W0
Jungblutstraße		A	R0	1	W0

Straßenbezeichnung	Reinigungsumfang	Straßenart: A =Anlieger IV=innerörtlicher Verkehr ÜV=überörtlicher Verkehr	Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit	Winter- dienst
Kaiserstraße		A	R0	1	W0
Kämperdick		A	R0	1	W0
Kämperdick	einseitig vor dem Kin- derspielplatz	A	R1	1	W1
Kapitelstraße		A	R0	1	W0
Karl-Arnold-Straße		A	R0	1	W0
Karl-Leisner-Straße		A	R0	1	W0
Karpfenweg		A	R0	1	W0
Kassmöllstraße		A	R0	1	W0
Kassmöllstraße	einseitig von Nr. 9 b. Ecke Mühlensteg u. einseitig vor dem Kinderspielplatz	A	R1	1	W1
Kathenweg		A	R0	1	W0
Kemnadenstraße		A	R0	1	W0
Kemperweg		A	R0	1	W0
Kettelerstraße		A	R0	1	W0
Kiefernweg		A	R0	1	W0
Kiepenkerlstraße		A	R0	1	W0
Kiepenkerlstraße	einseitig vor dem Kinderspielplatz	A	R1	1	W1
Kirchplatz		IV	R2	2	W1
Kirchstraße		A	R0	1	W0
Kirchstraße	einseitig entlang d. Altenwohnheims	A	R1	1	W0
Kirchweg		A	R0	1	W0
Klappheckstraße		A	R0	1	W0
Kleiststraße		A	R0	1	W0
Klompenmakerstraße		A	R0	1	W0
Klosterstraße	v. Isselburger Str. bis Haus Nr. 47	ÜV	R3	1	W1
Klosterstraße	Radweg bis Ende der OD	ÜV	R0	1	W1
Klückenhofstraße		IV	R0	1	W1
Klückenhofstraße	einseitig v. Brücke Lange Renne bis Heresbachstraße	IV	R2	1	W1
Kneippstraße		A	R0	1	W0
Knollenkampsweg		A	R0	1	W0
Kolpingstraße		A	R0	1	W0
Kopernikusstraße		A	R0	1	W0
Kornblumenweg		A	R0	1	W0
Krantor		A	R0	1	W0
Kreuzbaumstraße		A	R0	1	W0
Künnekestraße		A	R0	1	W0
Kurze Gasse		A	R0	1	W0
Laakstraße		A	R0	1	W0
Laakstraße/Ecke Im Höfchen	einseitig vor der Parkfläche	A	R1	1	W1
Laakweide		A	R0	1	W0

Straßenbezeichnung	Reinigungsumfang	Straßenart: A =Anlieger IV=innerörtlicher Verkehr ÜV=überörtlicher Verkehr	Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit	Winter- dienst
Leharstraße		A	R0	1	W0
Leppersweg	bis Haus Nr. 2	A	R0	1	W0
Lerchenweg		A	R0	1	W0
Lessingweg		A	R0	1	W0
Letterhausstraße		A	R0	1	W0
Ligusterweg		A	R0	1	W0
Lilienweg		A	R0	1	W0
Lindenallee		A	R0	1	W0
Lindenallee	einseitig von Weseler Straße bis Ende Hoch- bord	A	R1	1	W1
Lindenstraße	von Motenhof bis A- hornweg	A	R0	1	W0
Lindenstraße	v. Isselburger Str. bis Motenhof	A	R0	1	W1
Lindenstraße	einseitig entlang der Gemeindebedarfs-fläche	A	R1	1	W1
Louise-Wildt-Weg		A	R0	1	W0
Lortzingstraße		A	R0	1	W0
Luciaweg		A	R0	1	W0
Luisenstraße		A	R0	1	W0
Maifeld		A	R0	1	W0
Maria-Susanna-Straße		A	R0	1	W0
Marie-Curie-Straße		A	R1	1	W1
Marienweg		A	R0	1	W0
Markt		IV	R2	2	W1
Marktplatz		IV	R2	1	W1
Masthoffstraße		A	R0	1	W1
Max-Planck-Straße	von Empeler Str. bis Einfahrt Borgers	A	R1	1	W1
Meerstraße		A	R0	1	W0
Mehrbruchstraße		A	R0	1	W1
Meisenweg		A	R0	1	W0
Melatenweg	von Weseler Straße bis B8	IV	R2	1	W1
Melatenweg	von Weseler Straße bis B8 Radweg	IV	R0	1	W1
Melatenweg	von B8 bis zum Ende der städt. Grünflächen	IV	R2	1	W1
Melatenweg	von B8 bis Einmündung Reeser Feld Radweg	IV	R0	1	W1
Melatenweg	von B8 (außer städt. Grünflächen) bis Groiner Kirchweg	IV	R0	1	W1
Melatenweg	von Groiner Kirch- weg bis Empeler Straße	IV	R2	1	W1

Melatenweg	von Groiner Kirchweg b. Empeler Str. Radweg	IV	R0	1	W1
Merlinweg		A	R0	1	W0
Milanweg		A	R0	1	W0
Millinger Straße	einseitig, von Hauptstraße bis Hueth'sche Straße	ÜV	R3	1	W1
Millinger Straße	einseitig, von Haus Nr. 34 bis Hauptstr.	ÜV	R3	1	W1
Millinger Straße	einseitig, von Haus Nr. 34 bis Hauptstr. Radweg	ÜV	R0	1	W1
Millöckerstraße		A	R0	1	W0
Miststräßchen		A	R0	1	W0
Mittelweg		A	R0	1	W0
Mölderweg		A	R0	1	W0
Motenhof	von Irmgardisweg bis Lindenstraße	A	R0	1	W1
Motenhof	einseitig entlang der Schule	A	R1	1	W1
Motenhof	Stichstraße bis Halderner Straße	A	R0	1	W0
Mozartstraße		A	R0	1	W0
Mozartstraße	einseitig vor dem Kin- derspielplatz	A	R1	1	W1
Mühlensteg		A	R0	1	W0
Mühlensteg	einseitig entlang des Friedhofes	A	R1	1	W1
Mühlensteg	einseitig von Haus Nr. 8 bis Ecke Kassmöllstraße und vor dem Kinder- spielplatz	A	R1	1	W1
Mühlenweg		A	R0	1	W0
Nachtigallenweg		A	R0	1	W0
Nachtigallenweg	einseitig entlang d. Kinderspielplatzes sowie des alten Friedho- fes	A	R1	1	W1
Nelkenstraße		A	R0	1	W0
Neue Siedlung		A	R0	1	W0
Neustraße		A	R0	1	W1
Niederstraße		A	R0	1	W1
Oberstadt		A	R0	1	W0
Offenbachstraße		A	R0	1	W0
Oldenkottstraße		A	R0	1	W0
Op de Baerbet		A	R0	1	W0
Op de Schapdick		A	R0	1	W0
Orffstraße		A	R0	1	W0
Overkampstraße	v. Masthoffstraße bis Haus Nr. 12	A	R0	1	W1
Panneschöpperstraße		A	R0	1	W0
Pappelweg		A	R0	1	W0
Parkplatz	Alte Schulstraße	IV	R2	1	W1
Parkplatz	Am Damm	IV	R2	1	W1
Parkplatz	Amtshausplatz	IV	R2	1	W1
Parkplatz	Brauhof	IV	R2	1	W1
Parkplatz	Geldernsche Kay	IV	R2	1	W1
Parkplatz	Hahnenstraße	IV	R2	1	W1

					ı
Parkplatz	Hurler Straße/Ecke Raiffeisenstraße	IV	R2	3	W1
Parkplatz	Klosterstraße/ Feldstraße	IV	R2	3	W1
Parkplatz	Klosterstraße, Am Lebensmittelmarkt	IV	R2	1	W1
Parkplatz	Lindendorfplatz	IV	R2	1	W1
Parkplatz	Lindenstraße	IV	R2	1	W1
Parkplatz	Park und Ride Anlage Bahnhof Empel	IV	R2	3	W1
Parkplatz	Reeser Straße Vorplatz a. d. alten Schule	IV	R2	3	W1
Parkplatz	Vor dem Falltor	IV	R2	1	W1
Parkplatz	Westring/ Ecke Wardstraße	IV	R2	1	W1
Parkplatz	Westring/ Froschteich	IV	R2	1	W1
Parkplatz	Westring, gegenüber der Trauerhalle	IV	R2	1	W1
Parkplatz	Zum Weiher	IV	R2	1	W1
Parkweg	-	A	R0	1	WO
Parkweg	einseitig, entlang d. städt. Grünfläche	A	R1	1	W1
Pastor-Esser-Straße		A	R0	1	W0
Pastor-Liesen-Straße		A	R0	1	W0
Pastor-Meckel-Straße		A	R0	1	W0
Pfarrer-Rennings-Weg		A	R0	1	WO
Pfeifendrechslerstraße		A	R0	1	WO
Piet-Leysing-Straße		A	R0	1	WO
Plentenhof		A	R0	1	WO
Pockenkathweg	v. Alte Heerstraße b. Kinderspielplatz	A	R0	1	W0
Pockenkathweg	einseitig vor dem Kin- derspielplatz	A	R1	1	W1
Poststraße		A	R0	1	W0
Queckvoor		A	R0	1	WO
Raiffeisenstraße		A	R0	1	W1
Raiffeisenstraße/Hurler Straße	einseitig entlang der Grünanlage	A	R1	1	W1
Raiffeisenstraße	einseitig entlang des Bahngeländes, Hochbord	A	R1	1	W1
Rauhe Straße	bis zur Bergswicker Straße	ÜV		1	W1
Rauhe Straße	Radweg bis Ende	ÜV	R0	1	W1
Reeser Feld		A	R0	1	W0
Reeser Feld	einseitig vor dem Kin- derspielplatz	A	R1	1	W1
Reeser Straße		IV	R0	1	W1
Rheinpromenade		IV	R1	2	W1 oberer Weg
Rheinstraße		IV	R2	1	W1
Riedweg		A	R0	1	W0
Robert-Koch-Straße		A	R0	1	WO
Robert-Koch-Straße	einseitig vor dem Kin- derspielplatz	A	R1	1	W1
Rohrweihenweg	1 1	A	R0	1	W0
Röntgenstraße		A	R0	1	W0
Rosenweg		A	R0	1	W0

Rotaugenweg		A	R0	1	W0
Rotaugenweg	einseitig vor dem Kin-	A	R1	1	W1
	derspielplatz				
Rotdornweg		A	R0	1	W0
Rudolf-Diesel-Straße		A	R1	1	W1
Rudolf-Diesel-Straße	einseitig, v. Kurve b. Empeler Straße	A	R0	1	W1
Ruhborgweg		A	R0	1	W0
Rükenbuschfeld		A	R0	1	W0
Rünkelstraße	mit Rynwicker Tor	IV	R2	1	W1
Sahlerstraße		A	R0	1	W1
Sahlerstraße	einseitig entlang der Grundschule, des Raadtswäldchen, der Anne-Frank-Schule u. d. öffentl. Grünfläche	A	R1	1	W1
Sanddornweg		A	R0	1	W0
Sauerbruchstraße		A	R0	1	W0
Schillerstraße		A	R0	1	W0
Schlehenweg		A	R0	1	W0
Schubertstraße		A	R0	1	W0
Schulstraße		A	R0	1	W1
Schultkampstraße		A	R0	1	W0
Schützenstraße		A	R0	1	W0
Schwalbenweg		A	R0	1	W0
Schwalbenweg	einseitig, entlang d. Kinderspielplatzes	A	R1	1	W1
Schweizerstraße		A	R0	1	W0
Sebastianstraße		A	R0	1	W0
Skulpturenpark	Gehwege		R1	1	W1
Sommers Berg		A	R0	1	W0
Sperberweg		A	R0	1	W0
Staelweg		A	R0	1	W0
Starenstraße		A	R0	1	W0
Stauffenbergstraße		A	R0	1	W0
Stauffenbergstraße/Ecke Goerdelerstraße	einseitig, entlang d. Kinderspielplatzes	A	R1	1	W1
Steinfeld		A	R0	1	W0
Steinofenweg		A	R0	1	W0
Steinofenweg	einseitig von Ein- mündung Hurler Straße b. Haus Nr.5	A	R1	1	W1
Steinweg		A	R0	1	W0
Streufsweg		A	R0	1	W0
Streufswiese		A	R0	1	W0
Strucksgängske	Fußweg	A	R0	1	W0
Tannenweg		A	R0	1	W0
Tannenweg	einseitig vor dem Kin- derspielplatz	A	R1	1	W1
Tulpenstraße		A	R0	1	W0
Turmallee		A	R0	1	W0
Uhlandstraße		A	R0	1	W0
Ulmenweg		A	R0	1	W0
van Thiels-Gängske		A	R0	1	W0
Veilchenstraße		A	R0	1	W0
Velthuysenstraße	auch Stichweg	A	R0	1	W0
Verbindungsstraße		A	R0	1	W0
Verdistraße		A	R0	1	W0
Viemannsweg	 	A	R0	1	W0

Vincentiusplatz		A	R0	1	W0
Vinzenzstraße		A	R0	1	W0
Vor dem Delltor		IV	R2	1	W1
Vor dem Delltor	Stichweg	A	R0	1	W0
Vor dem Falltor		IV	R2	1	W1
Vor dem Rheintor		IV	R2	1	W1
Wacholderweg		A	R0	1	W0
Wagnerstraße		A	R0	1	W0
Wallstraße		A	R0	1	W0
Wallstraße	Einmündung Vor dem Delltor bis Ende Steigung	A	R0	1	W1
Wannwicker Straße		A	R0	1	W0
Wardstraße	v. Schulzentrum bis Westring	ÜV	R0	1	W1
Wasserkamp		A	R0	1	W0
Wasserstraße		A	R0	1	W0
Wasserstraße	einseitig vor den Grün- anlagen	A	R1		W1
Weidenweg		A	R0	1	W0
Weißdornweg		A	R0	1	W0
Weseler Straße	v. Florastraße b. B8	IV	R2	1	W1
Weseler Straße	v. Florastraße b. B8 Radweg	IV	R0	1	W1
Westring	auch Zufahrt zum Schulzentrum	IV	R2	1	W1
Westring	Radweg	IV	R2	1	W1
Weyersweg		A	R0	1	W0
Wiesenstraße		A	R0	1	W0
Wildenborgweg		A	R0	1	W0
Windmühlenstraße		A	R0	1	W0
Winterkamp		A	R0	1	W0
Zanderstraße		A	R0	1	W0
Zum Marschfeld		A	R0	1	W0
Zum Millinger Meer		A	R0	1	W0
Zum Weiher		A	R0	1	W0
Zum Wiesengrund	bis Rotdornweg	A	R0	1	W0
Zur Feldmark		A	R0	1	W0
Zur Jasba		A	R1	1	W1
Zur Leopoldshütte		A	R0	1	W0
Zur Molkerei		A	R0	1	W0
Zur Windmühle		A	R0	1	W0

- 2. Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 12 "Krankenhaus/ Kindergarten" der Stadt Rees;
 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

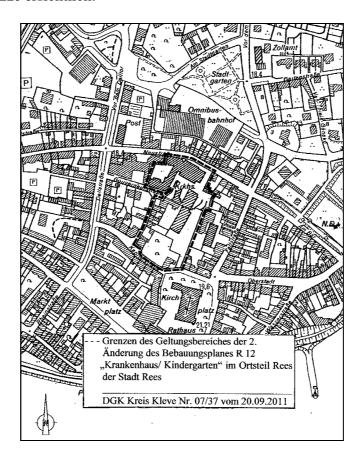
Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW. S. 685), und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Stadt Rees am 18.09.2012 die 2. Änderung des Bebauungsplanes R 12 "Krankenhaus/ Kindergarten" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägung als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung des B-Planes R 12 dient dazu, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Vergrößerung des bestehenden Altenpflegeheims zu schaffen.

Der überwiegende Teil des Plangebiets bleibt entsprechend der bestehenden und vorgesehenen Nutzung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "gesundheitlichen und sozialen Zwecken dienend", festgesetzt. Die zulässige Nutzung ist für den nördlichen Teil des Krankenhauses auf gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen und für Bestand und Erweiterung des Agnesheims auf sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen begrenzt.

An der Bleichstraße werden die vorhandenen Wohnobjekte aus der Gemeinbedarfsnutzung heraus genommen und als Allgemeines Wohngebiet neu festgesetzt.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 12 "Krankenhaus/ Kindergarten" ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes R 12 "Krankenhaus/ Kindergarten" wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes R 12 "Krankenhaus/ Kindergarten" liegt mit Entscheidungsbegründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes R 12 "Krankenweg/ Kindergarten" wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 19.09.2012

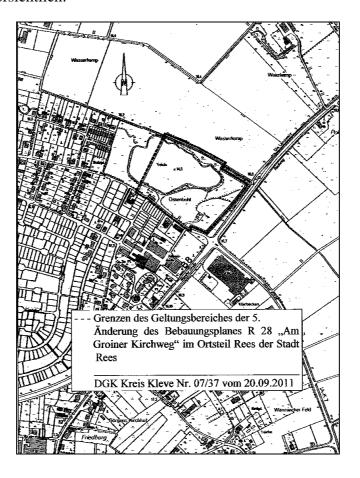
Christoph Gerwers Bürgermeister

- 3. Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 28 "Am Groiner Kirchweg" der Stadt Rees;
 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW. S. 685), und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Stadt Rees am 18.09.2012 die 5. Änderung des Bebauungsplanes R 28 "Am Groiner Kirchweg" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägung als Satzung beschlossen.

Ziel der Änderungsplanung ist es, für eine Teilfläche zwischen dem Grünen Weg, dem Lärmschutzwall zur Weseler Landstraße und der Landwehr eine geänderte städtebauliche Entwicklung umzusetzen. Die Wohnbebauung soll durch die Änderung der Baugrenzen aufgelockert und die innere Erschließung angepasst werden. Das Plangebiet ist seit Jahren entsprechend der vorgesehenen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 28 "Am Groiner Kirchweg" ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die 5. Änderung des Bebauungsplanes R 28 "Am Groiner Kirchweg" wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die 5. Änderung des Bebauungsplanes R 28 "Am Groiner Kirchweg" liegt mit Entscheidungsbegründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees,

- Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden

BauGB).

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215
- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 5. Änderung des Bebauungsplanes R 28 "Am Groiner Kirchweg" wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 19.09.2012

Christoph Gerwers Bürgermeister

- 4. 1. Änderung des Bebauungsplanes H 17 "Klosterstraße/ Feldstraße" der Stadt Rees;
 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

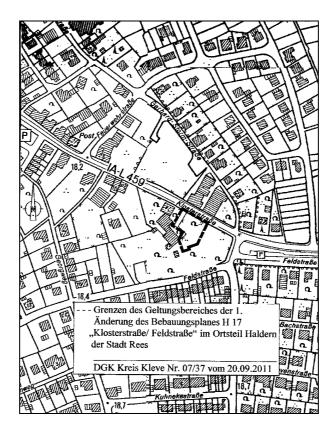
Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW. S. 685), und der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des

Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Stadt Rees am 18.09.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes H 17 "Klosterstraße/ Feldstraße" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägung als Satzung beschlossen.

Für das Grundstück 924, Flur 18, Gemarkung Haldern wird die Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) beibehalten. Die GRZ von 0,4 wird auf 0,6 erhöht. Die Baugrenze im rückwärtigen Bereich parallel zum Fußweg wird um ca. 3 vergrößert.

Für das Vorhaben muss im Hinblick auf die Belange des Landesbetriebes Straßenbau NRW ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden, es besteht keine Möglichkeit für ein Freistellungsverfahren.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes H 17 "Klosterstraße/ Feldstraße" ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die 1. Änderung des Bebauungsplanes H 17 "Klosterstraße/ Feldstraße" wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die 1. Änderung des Bebauungsplanes H 17 "Klosterstraße/ Feldstraße" liegt mit Entscheidungsbegründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalen
 - derjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der

Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes H 17 "Klosterstraße/ Feldstraße" wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 19.09.2012

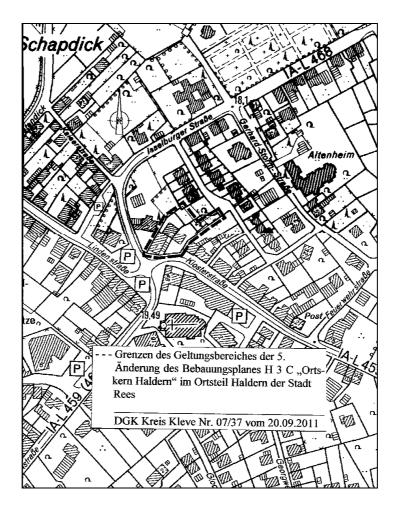
Christoph Gerwers Bürgermeister

5. Änderung des Bebauungsplanes H 3 C "Ortskern Haldern" der Stadt Rees; - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW. S. 685), und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Stadt Rees am 18.09.2012 die 5. Änderung des Bebauungsplanes H 3 C "Ortskern Haldern" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägung als Satzung beschlossen.

Für die Grundstücke 94, 335, 336, 337, 338, 768, Flur 18, Gemarkung Haldern wird die Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) beibehalten. Es bleibt bei der festgesetzten GRZ von 0,4 und GFZ von 0,8. Auf dem Grundstück 338 wird die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche an den heutigen Bestand angepasst und reduziert. Die frei werdende Fläche der Parzelle 338 wird in das Allgemeine Wohngebiet integriert mit den Festsetzungen der überbaubaren Fläche sowie der zwingenden Zweigeschossigkeit und der GRZ 0,4 und GFZ 0,8.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes H 3 C "Ortskern Haldern" ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die 5. Änderung des Bebauungsplanes H 3 C "Ortskern Haldern" wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die 5. Änderung des Bebauungsplanes H 3 C "Ortskern Haldern" liegt mit Entscheidungsbegründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 5. Änderung des Bebauungsplanes H 3 C "Ortskern Haldern" wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 19.09.2012

Christoph Gerwers Bürgermeister

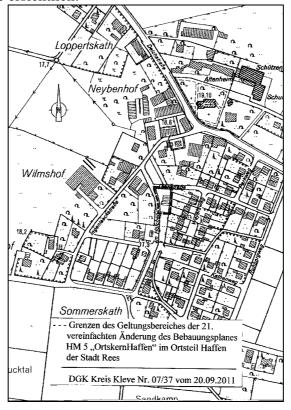
- 6. 21. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes HM 5 "Ortskern Haffen" im Ortsteil Haffen der Stadt Rees
 - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV NRW S. 539), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Stadt Rees am 18.09.2012 die 21. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes HM 5 "Ortskern Haffen" gemäß § 10 BauGB unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägung als Satzung beschlossen.

Für den Teilbereich der Grundstücke 47 + 85, Flur 18, Gemarkung Haffen wird im Eckbereich Laakstraße/ Im Höfchen eine überbaubare Fläche für ein Dorfgebiet (MD) festgesetzt, welche lediglich den Gebäudebestand für das ehemalige Feuerwehrgerätehaus Haffen absichert. Art und Maß der baulichen Nutzung werden mit einer GRZ/GFZ von 0,4 festgelegt. Die überbaubare Fläche wird entlang des Gebäudebestandes festgelegt, im rückwärtigen Bereich mit einer Baulinie. Das Grundstück sowie die angrenzenden Flächen werden als Altlastenfläche gekennzeichnet. Die vorliegenden Gutachten zur Erkundung und Gefährdungsabschätzung der Bodenbelastung werden Bestandteil der 21. Änderung des B-Planes. Zudem wird eine Festsetzung im B-Plan aufgenommen, dass bei baulichen Änderungen des Gebäudes bzw. bei Neubauvorhaben auf dem gekennzeichneten Grundstück keine Freistellungsmöglichkeit nach § 67 BauONW gegeben ist, sondern immer die Bauaufsicht eine Genehmigungsfähigkeit sowie die Voraussetzungen für eine Baugründung im Hinblick auf die vorliegende Altlastensituation prüfen muss. Eine Baugründung als Pfahlgründung wird ausgeschlossen mit Blick auf die vorliegende Bodenbelastung. Zudem wird festgesetzt, dass im Erdgeschoss unter

Berücksichtigung der Bodenbelastung nur eine Garagen- und Abstellraumnutzung vorgenommen werden kann und im Obergeschoss des Gebäudes die Wohnnutzung ermöglicht ist.

Der Geltungsbereich der 21. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes HM 5 "Ortskern Haffen" ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die 21. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes HM 5 "Ortskern Haffen" der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 21. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes HM 5 "Ortskern Haffen" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 19.09.2012

Christoph Gerwers Bürgermeister

7. Vergnügungsstättenkonzeption für das Stadtgebiet Rees
hier: - Beschluss als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 11
BauGB

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 18.09.2012 das vorliegende Steuerungskonzept für "Vergnügungsstätten in der Stadt Rees" als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 11 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), beschlossen.

Damit wird das Steuerungskonzept auf der Ebene des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zu einem Entwicklungskonzept, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen ist. Dieses Entwicklungskonzept gilt für das gesamte Stadtgebiet Rees.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates vom 18.09.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 21.09.2012

Christoph Gerwers Bürgermeister

